

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 4. März 2022
– Drucksache 17/2050**

3. Informationsfreiheits-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für die Jahre 2020/2021

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 4. März 2022 – Drucksache 17/2050 – Kenntnis zu nehmen.

14.7.2022

Der Berichterstatter:

Thomas Blenke

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 4. März 2022, Drucksache 17/2050, in seiner 13. Sitzung am 14. Juli 2022.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte dar, seinen 3. Informationsfreiheits-Tätigkeitsbericht für die Jahre 2020/2021, den er in der laufenden Sitzung vorstellen dürfe, würde er unter die Überschrift „Die Informationsfreiheit tritt Schritt für Schritt aus dem Schatten des Datenschutzes heraus“ stellen. Die Bewegung, dass die Informationsfreiheit für sich genommen besser wahrnehmbar sei und in ihrer Bedeutung besser erkannt werde, entspreche der gesellschaftlichen Bedeutung, die die Informationsfreiheit habe, die keineswegs geringer einzustufen sei als der Datenschutz. Bei der Informationsfreiheit gehe es um Transparenz, Öffentlichkeit, darum, was öffentlich sein könne oder sein müsse, um Vertrauen, auch und gerade in staatliche Institutionen, und um Mitwirkungs-

Ausgegeben: 28.7.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger. Deshalb sei die Informationsfreiheit zentral für das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Staat, gerade auch in Zeiten der Krise und der Belastung.

Dementsprechend sei in seinem Haus die personelle Ausstattung der Informationsfreiheit gestärkt worden. Dort arbeiteten inzwischen vier Beschäftigte für die Informationsfreiheit; damit sei sein Haus im Bundesvergleich tatsächlich führend. Die Informationsfreiheit sei somit auf Augenhöhe mit der Thematik Datenschutz. Im Folgenden wolle er auf drei Schwerpunkte vertieft eingehen. Zum Ersten sei zu konstatieren, dass Nachfrage und Nutzung des Informationsfreiheitsrechts stiegen. Von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum steige die Zahl der Eingaben, die an sein Haus gerichtet würden, stetig und vielleicht sogar exponentiell. Während es im Berichtszeitraum 2016/2017 insgesamt 165 Anfragen an sein Haus gegeben habe, seien es im folgenden Berichtszeitraum bereits knapp 300 gewesen, und im Berichtszeitraum 2020/2021, auf den sich der vorliegende Tätigkeitsbericht beziehe, seien es über 370 gewesen. Im laufenden Jahr zeichne sich eine weitere Steigerung ab.

In rund 70 % der Fälle, in denen Eingaben an sein Haus gerichtet würden, interessierten sich Bürgerinnen und Bürger für Ereignisse in ihrem unmittelbaren Umfeld und dazu vorliegende Informationen in Kommunen, Landratsämtern, Schulen und Regierungspräsidien. Wenig überraschend interessierten sich Bürgerinnen und Bürger seit 2020 insbesondere für Coronamaßnahmen und für Coronafallzahlen. Als Reaktion darauf habe seine Behörde Anfang des vergangenen Jahres eine Handreichung herausgegeben, und zwar mit der Zielrichtung, Bürgerinnen und Bürger sowie öffentliche Stellen darüber zu informieren, wie genau und detailliert die gewünschten Informationen erfragt werden könnten und wie eine Behörde auf solche Fragestellungen rechtssicher antworte.

Immer wieder interessierten sich Bürgerinnen und Bürger für Fragestellungen zum Thema Bauen, vom Nachbarhaus bis zur Bauleitplanung, ebenso natürlich auch für die Verwendung von öffentlichen Geldern. Auch dies sei wenig überraschend.

Seiner Dienststelle liege leider nach wie vor keine genaue Übersicht darüber vor, wie viele Anfragen im Land insgesamt gestellt würden, weil dies nicht näher erfasst werde. Ein Indikator, der dabei helfe, die ungefähre Zahl der Fälle und auch deren Entwicklung einzuschätzen, seien die Anfragen, die über die unabhängige zivilgesellschaftliche Organisation „FragdenStaat“ gestellt würden, die es den Bürgerinnen und Bürgern wesentlich erleichtere, mit ihrem Recht umzugehen. Während es in Baden-Württemberg im Jahr 2016 noch rund 200 Anfragen über „FragdenStaat“ gegeben habe, seien es ab dem Jahr 2020 bereits über 1 000 Anfragen pro Jahr gewesen. Dies sei eine erfreuliche Entwicklung, die zeige, dass immer häufiger auf das Informationsfreiheitsrecht zurückgegriffen werde.

Im Übrigen sei auch seine Dienststelle immer häufiger Adressat entsprechender Auskunftsanträge. Im Jahr 2020 sei in seinem Haus 60 Mal und im Jahr 2021 insgesamt 50 Mal nach Informationen gefragt worden, die dort vorlägen. Dabei sei es beispielsweise um die Empfehlung aus seinem Haus zum Pilotprojekt zur Nutzung von Microsoft-Produkten an Schulen oder um die Empfehlung in Bezug auf die Nutzung von Social Media durch öffentliche Stellen gegangen. Auch die Liste der auffälligen Asylbewerber, die in der Stadt Tübingen geführt worden sei, habe Interesse geweckt. Zu all diesen Themen sei berichtet worden, was dazu in seinem Haus vorliege.

Diese Arbeit sei auch für sein Haus lehrreich; denn dies biete Gelegenheit, im eigenen Haus Erfahrungen mit dem praktischen Umgang mit entsprechenden Anfragen zu sammeln.

Der zweite Gesichtspunkt, über den er sprechen wolle, sei der aus seiner Sicht notwendige Übergang vom Informationsfreiheitsgesetz 2016 zum Transparenzgesetz, um in Sachen Informationsfreiheit weiter voranzuschreiten. In Baden-Württemberg gebe es leider kaum eine Tradition, was die Informationsfreiheit angehe. Schweden sei seit dem 18. Jahrhundert bei der Informationsfreiheit dabei, und die USA seit den 50er-Jahren des letzten Jahrhunderts, Brandenburg schon seit 1998 und Baden-Württemberg leider erst seit 2016.

Dies habe im Übrigen nichts mit der Bürgerfreundlichkeit zu tun – bürgerfreundlich könne eine Behörde auch sein, ohne dass es ein Informationsfreiheitsgesetz gebe –, aber aus seiner Sicht gehöre im 21. Jahrhundert der unmittelbare Zugang zu Informationen bei Behörden mit dazu und sollte dementsprechend auch Teil des Angebots des Staats an die Bürgerinnen und Bürger sein.

Hinzu komme, dass das Informationsfreiheitsgesetz in Baden-Württemberg leider an erheblichen Schwächen kranke. Auch aus den letzten Berichten seines Hauses gehe beispielsweise hervor, dass das Informationsfreiheitsgesetz aus dem Jahr 2016 im Vergleich zu anderen Ländergesetzen relativ verzagt sei und im Länder-ranking einen unschönen vorletzten Platz einnehme. Denn es sehe für Sicherheitsbehörden, den Rechnungshof und Schulen Ausnahmetatbestände vor; daran lasse sich gut und gern arbeiten. Hinzu komme, dass selbst dieses vorsichtige Informationsfreiheitsgesetz nach wie vor nicht vollständig umgesetzt sei. Er erinnere daran, dass darin eine Pflicht zum Aufbau von Informationsportalen enthalten sei. Gleichwohl gebe es nach wie vor Lücken, die über private, zivilgesellschaftliche Organisationen wie „FragdenStaat“ gefüllt werden müssten.

Bundesweit sei die Entwicklung deutlich weiter. Außerhalb Baden-Württembergs gebe es einen deutlichen Trend hin zu einem Transparenzgesetz, also zur nächsten Ausbaustufe, die beinhalte, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr fragen müssten, sondern die Behörden von sich aus Informationen zum Abruf bereitstellten. Beispiele dafür, wo es ein Transparenzgesetz entweder schon gebe oder ein solches geplant sei, seien Hamburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Schleswig-Holstein, Sachsen und nun auch der Bund.

Umso schöner sei, dass sich auch die Koalition in Baden-Württemberg im Koalitionsvertrag darauf verständigt habe, das Landesinformationsfreiheitsgesetz zu einem Transparenzgesetz weiterentwickeln zu wollen. Im Rahmen einer solchen Weiterentwicklung müsse das Informationsfreiheitsgesetz natürlich auch evaluiert werden; mit dieser Evaluierung sei Baden-Württemberg, wie er im Landtag bereits ausgeführt habe, im Übrigen sehr spät dran. Die Ergebnisse stünden frühestens im Jahr 2023 zur Verfügung, also zwei Jahre später, als es wünschenswert gewesen wäre. Aus seiner Sicht sollte die Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes der Umsetzung der entsprechenden Passage im Koalitionsvertrag nicht im Wege stehen dürfen.

Um diesen Prozess zu beschleunigen und zu unterstützen, werde der LfDI noch im Oktober einen eigenen Gesetzentwurf für ein Transparenzgesetz Baden-Württemberg vorstellen und diskutieren, und zwar im Rahmen der Öffentlichkeitsveranstaltung „IFG-Days“, in der er auch schon den einen oder anderen Abgeordneten habe begrüßen dürfen. Diese Veranstaltung, bei der das Thema „Transparenzgesetz Baden-Württemberg“ im Mittelpunkt stehen werde, werde am 6. und 7. Oktober in Freiburg stattfinden. In diesem Zusammenhang kooperiere sein Haus mit der Stadt Freiburg.

Der dritte und letzte Aspekt, zu dem er etwas vortragen wolle, sei die Frage, wie der Informationsfreiheitsbeauftragte im Rahmen seiner Arbeit unterstütze. Dazu sei anzumerken, dass er nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Verwaltungen unterstütze, Schulungen anbiete, und zwar insbesondere über das Bildungszentrum, und auch Handreichungen zu der Frage anbiete, wie Informationsfreiheitsanträge gestellt werden könnten. Insbesondere verweise er auf den Praxisratgeber seines Hauses zum Informationsfreiheitsgesetz, in welchem auf 100 Seiten nicht nur Auslegungshilfen und Kommentierungen angeboten würden, sondern auch auf aktuelle Rechtsprechung Bezug genommen werde und in dem es praktische Tipps und Vorlagen gebe.

Weiter legte er dar, sein Haus sei unter dem Gesichtspunkt der Informationsfreiheit sehr dafür, dass auch öffentliche Stellen sich dort präsentierten, wo die Bürgerinnen und Bürger sich aufhielten, also auch im Netz. Es spreche nichts dagegen, dass öffentliche Stellen auch auf Social Media seien. Es spreche jedoch einiges dagegen, in diesem Bereich gewerbliche Plattformen wie Facebook, Twitter oder YouTube zu nutzen; denn inzwischen gebe es, was von seinem Haus intensiv unterstützt werde, sehr gute Alternativangebote wie z. B. Mastodon oder PeerTube, über die derzeit beispielsweise die KI-Woche, in der es um Informationen zu Künstlicher Intelligenz in Baden-Württemberg gehe, gestreamt werde.

Der Zugang zu amtlichen Informationen sei ein Grundrecht, und die Ausübung dieses Grundrechts dürfe nicht davon abhängig gemacht werden, dass Bürgerinnen und Bürger ihre persönlichen Daten einem gewerblichen Unternehmen wie beispielsweise Facebook oder Twitter zur Verfügung stellen müssten, um an diese Informationen heranzukommen. Deshalb sei Öffentlichkeitsarbeit unbedingt erforderlich und zulässig, aber sehr gezielt mit Blick darauf, welche Plattformen dafür genutzt würden.

Zusammenfassend erklärte er, die Informationsfreiheit trete immer mehr aus dem Schatten des Datenschutzes heraus. In diesem Zusammenhang danke er dem Parlament herzlich für die Unterstützung.

Ein Abgeordneter der SPD brachte vor, er bedanke sich für den Tätigkeitsbericht des LfDI, der wie immer deutlich, klar und für alle verständlich gewesen sei und letztlich nichts anderes sage, als dass die grün-geführte Landesregierung es mit der Informationsfreiheit „nicht so habe“. In Sachen Informationsfreiheit gelte nicht das Motto des Koalitionsvertrags „Jetzt für morgen“, sondern eher das Motto „Von gestern“.

Am Vortag sei in den Medien darüber berichtet worden, dass der LfDI nicht für eine zweite Amtszeit zur Verfügung stehe. Die Abgeordneten seiner Fraktion fänden dies sehr enttäuschend, weil der LfDI ein Datenschutzbeauftragter und Beauftragter für die Informationsfreiheit sei, der seine Behörde nicht nur formal als eigene Behörde aufgebaut habe, sondern auch als eigenständiger Kopf gelte. Mittlerweile scheine es so zu sein, dass die grün-geführte Landesregierung eigenständige Köpfe, die ihr regelmäßig etwas ins Stammbuch schrieben, nicht nur nicht hören wolle, sondern überhaupt gar nicht mehr haben wolle. Dies sei auch daran erkennbar, dass der Fraktionsvorsitzende der Grünen die Entscheidung des LfDI lediglich „mit Bedauern zur Kenntnis nehme“; sich so auszudrücken, wenn ein LfDI erkläre, nicht mehr für das Land Baden-Württemberg tätig sein zu wollen, sage eigentlich alles und bedürfe auch keiner Nachfrage.

In der laufenden Sitzung habe der LfDI geäußert, er beabsichtige, einen eigenen Gesetzentwurf vorzustellen. Dies werde von den Abgeordneten seiner Fraktion begrüßt; denn dies gebe Gelegenheit, aus dem Parlament heraus die Gesetzgebung voranzutreiben, wenn die Landesregierung dies nicht von sich aus tue. Ihn interessiere, ob es sich um eine Weiterentwicklung eines Informationsfreiheitsgesetzes oder bereits ein Transparenzgesetz handeln werde.

Eine Abgeordnete der Grünen führte aus, auch sie bedanke sich herzlich für die Arbeit des LfDI sowohl als Person als auch seitens seines Hauses sowie für den vorliegenden Tätigkeitsbericht. Sie teile die Euphorie des Kollegen, jedoch nicht seine Bewertung; denn die Wertschätzung zeige sich auch in der Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang dürfe sie nicht nur im eigenen Namen, sondern auch für ihre Fraktion und im Namen des leider verstorbenen Abgeordneten ihrer Fraktion, der sich immer für Datenschutz und Informationsfreiheit eingesetzt habe, erklären, dass die Zusammenarbeit mit dem LfDI sehr gut und konstruktiv gewesen sei und nach wie vor sei.

Unter Bezugnahme auf den vorliegenden Tätigkeitsbericht führte sie weiter aus, der LfDI habe das Informationsfreiheitsgesetz wirklich in die Öffentlichkeit getragen. Die Zahlen, die in der laufenden Sitzung mitgeteilt worden seien, zeigten, dass das Gesetz ankomme und einen Bedarf abdecke. Auch ihre Fraktion habe die Einführung des LIFG von Anfang an als Erfolg angesehen. Von Anfang an sei jedoch auch klar gewesen, dass es sich nur um einen ersten Schritt handle und der Weg weiter beschritten werde müsse. Die Evaluation des LIFG durch den LfDI werde natürlich wie ein Katalysator wirken und versetze die Fraktionen im Landtag bereits derzeit in die Lage, über die Bewertung hinaus bereits weiter zu planen, auch auf der Basis des auch von ihrer Fraktion mit Spannung erwarteten Inputs in Form eines Gesetzentwurfs.

Sehr wichtig sei aus Sicht der Abgeordneten ihrer Fraktion das Verhältnis zwischen dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz. In diesem Zusammenhang bitte sie um Informationen dazu, welche Chancen und Möglichkeiten der LfDI für die Erarbeitung eines Transparenzgesetzes sehe und welche Empfehlungen er geben könne.

Abschließend merkte sie an, im Tätigkeitsbericht sei von der Einführung eines „legislativen Fußabdrucks“ die Rede, also der Einflussnahme auf Gesetzentwürfe. Dazu sei anzumerken, dass die Vorgaben zwischenzeitlich umgesetzt seien; die Abgeordneten ihrer Fraktion seien sehr glücklich darüber, dass es gelungen sei, dies gemeinsam mit den anderen demokratischen Fraktionen umzusetzen. Sie seien an einer ersten Einschätzung des LfDI in Bezug auf die Umsetzung interessiert.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP äußerte, auch er bedanke sich für den gewohnt mit Leidenschaft vorgebrachten Tätigkeitsbericht. Auch die Abgeordneten seiner Fraktion hätten am Vortag mit großem Bedauern die Entscheidung des LfDI zur Kenntnis nehmen müssen. Aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion hätten unter der Federführung und auch mit der Individualität des LfDI nicht nur der Datenschutz, sondern auch die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg einen unglaublich großen Schritt gemacht.

Er greife die Aussage auf Seite 15 des Tätigkeitsberichts, dass es in Baden-Württemberg bislang nur in kleinen Schritten in Richtung Transparenz gehe, auf und bringe den Wunsch zum Ausdruck, dass in diesem Bereich Energie eingesetzt werde, weil es auch aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion noch erheblichen Verbesserungsbedarf gebe. Baden-Württemberg dürfe sich nicht damit zufrieden geben, vor Hessen den vorletzten Platz zu belegen, wenn es auf Länderebene um ein Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz gehe.

Er persönlich sei kommunalpolitisch aktiv und nehme regelmäßig wahr, dass sich in der Verwaltung tätige Beschäftigte darüber beschwerten, dass der Aufwand, um auf Informationsfreiheitsanfragen zu reagieren, unglaublich groß sei, wenn beispielsweise komplette E-Mail-Verkehre abgefordert werden könnten, und eine mögliche finanzielle Kompensation über die Gebührenordnung in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand stehe. Ihn interessiere, wie ein Ausgleich geschaffen werden könnte. Im Übrigen schein noch Aufklärungsbedarf dazu zu bestehen, wann Missbrauch vorliege und wann tatsächlich ein berechtigtes Interesse, Informationen zu erhalten, vorliege. Es sei förderlich, zu versuchen, über eine Handreichung Licht ins Dunkel zu bringen; gleichwohl bestehe aus seiner Sicht nach wie vor noch erheblicher Aufklärungsbedarf. Hierzu bitte er um eine Einschätzung des LfDI.

Ein Abgeordneter der CDU äußerte, er bedanke sich im Namen der CDU-Fraktion beim LfDI für den vorliegenden 3. Informationsfreiheits-Tätigkeitsbericht sowie auch für die Arbeit, die er in den vergangenen Jahren für das Land geleistet habe. Er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass der LfDI nicht nur im Parlament ein gern gesehener Gast gewesen sei, sondern sich auch die Mühe gemacht habe, in die Wahlkreise zu kommen und dort über die damals neue EU-Datenschutz-Grundverordnung zu informieren. Er erinnere in diesem Zusammenhang an die eine oder andere Veranstaltung, in der beispielsweise Vereine darüber informiert worden seien, dass beispielsweise die bisherige Art und Weise, Mitglieder über Vereinsfeste oder anderes zu informieren, nicht mehr wie bisher erfolgen dürfe. Für all dies sage er vielen herzlichen Dank.

Die in der laufenden Sitzung geäußerten Fragen zum Tätigkeitsbericht seien spannend; er hätte ähnliche Fragen gehabt, die er nun nicht mehr vortragen müsse.

Überrascht habe ihn die Ankündigung des LfDI, im Herbst einen eigenen Gesetzentwurf vorzustellen. Aus seiner Sicht könne damit jedoch nicht gemeint gewesen sein, einen eigenen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen; denn Artikel 59 der Landesverfassung sehe kein Initiativrecht des LfDI vor. Deshalb bitte er um eine Erläuterung dazu, was der LfDI im Zusammenhang mit der Vorstellung seines Gesetzentwurfs konkret beabsichtige.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte dar, er bedanke sich für die Nachfragen und die freundlichen Worte, die er natürlich gern an sein Haus weitergeben werde.

Die Berichterstattung vom Vortag darüber, dass er mit Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt scheidet, sei zutreffend. Der vom Abgeordneten der SPD geäußerten Schlussfolgerung wolle er jedoch mit allem Respekt widersprechen. Es

sei bekannt, dass nicht nur er persönlich, sondern auch seine Behörde insgesamt jederzeit bereit und in der Lage seien, unabhängige, selbstständige Standpunkte einzunehmen und ihre Interessen zu vertreten. Wenn sie den Eindruck hätten, von jemandem nicht wertschätzend behandelt zu werden, seien sie in der Lage, sich zu Wort zu melden.

Ihm sei ein großes Anliegen, zum Ausdruck zu bringen, dass sich seine Behörde und auch er selbst sich nicht nur vonseiten des Parlaments, welches seine Behörde insbesondere im Bereich Datenschutz, aber auch im Bereich Informationsfreiheit in den vergangenen Jahren wirklich intensiv getragen habe, sehr intensiv unterstützt fühlten. Auch das Verhältnis zur Landesregierung sei bis zuletzt von Fairness und von gegenseitiger Wertschätzung getragen gewesen. Die Verhältnisse zu den einzelnen Fraktionen seien aus seiner Sicht ohnehin in besonderer Weise erfreulich. Deshalb habe jedenfalls er nicht den Eindruck, nicht wertgeschätzt zu werden. Es gehöre zu einem transparenten und fairen Umgang dazu, dass er dies auch von seiner Seite klarstelle. Politische Bewertungen seien selbstverständlich dem Landtag überlassen.

Beim angekündigten Gesetzentwurf handle es sich in der Tat um ein Transparenzgesetz. Hinsichtlich der Vorstellung des entsprechenden Gesetzentwurfs habe der Abgeordnete der CDU völlig zu Recht um eine Erläuterung gebeten. Er stelle klar, dass seine Behörde zwar eine selbstbewusste Institution sei, dass sie sich jedoch erstens an die Landesverfassung halte und zweitens keinen Gesetzentwurf in den Landtag einbringe. Dies dürfe sie nicht, und sie könne auch nicht – und das sei auch nicht beabsichtigt – das Königsrecht des Parlaments einschränken.

Sein Haus sei jedoch Teil einer öffentlichen Debatte und setze sich mit der Frage auseinander, wie ein gutes, ein zukunftsweisendes, ein überzeugendes Transparenzgesetz aussehe. Er habe wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er mit der Zielsetzung im Koalitionsvertrag, einen solchen Schritt in Baden-Württemberg nach vorn zu bringen, sehr übereinstimme, dass er hinsichtlich der zeitlichen Abläufe jedoch durchaus Bedenken habe. Er glaube, dass es sich um eine auch vom Parlament möglicherweise gern gesehene Unterstützung handeln könne, wenn er unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, mit Blick auf die anderen Länder und insbesondere auch unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Gruppen etwas zusammentrage, bündle und aufbereite. Er habe keinesfalls die Absicht, das Initiativrecht des Parlaments in irgendeiner Form in Frage zu stellen.

Die Evaluierung zum Informationsfreiheitsgesetz, welche sein Haus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen habe und deren Ergebnis bereits vorliege, sei kritisch und enthalte eine ganze Reihe von Vorschlägen, wie das zu zaghafte und zu zurückhaltende Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg jedenfalls in einem ersten Schritt verbessert werden könnte. Diese hätten nach wie vor ihre Bedeutung, auch wenn inzwischen ein Transparenzgesetz angedacht werde. Bisher gehe es insbesondere darum, dass die Beschränkungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs und die Beschränkungen, die sich daraus ergäben, dass gegenläufige Interessen zur Informationsfreiheit gewichtet werden müssten, sehr genau betrachtet werden müssten. In diesem Zusammenhang müsse in gewisser Weise eine Neugewichtung vorgenommen werden.

Moderne Informationsfreiheits- und moderne Transparenzgesetze hätten im Gegensatz zum geltenden Informationsfreiheitsgesetz nicht den großen Nachteil, dass es, sobald ein Gegeninteresse – beispielsweise Datenschutz oder Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – auftauche, regelmäßig dazu führe, dass der Informationszugang versperrt werde; in Zukunft seien vielmehr flexiblere Lösungen möglich und könne auch mehr Vertrauen in die Verwaltungen gesetzt werden, dass sie auftretende Konflikte gut auflösten. In diesen Bereichen würden Abwägungsklauseln benötigt. Der einzelnen Verwaltung – von der kommunalen Verwaltung bis hin zum Ministerium – werde durchaus zugetraut, einen Konflikt aufzulösen und nicht zu erklären, weil es ein Gegeninteresse gebe, gebe es keine Informationsfreiheit. Im Rahmen des Möglichen müsse geöffnet werden.

Sehr spannend und auch sehr aktuell sei das Verhältnis zwischen dem Informationsfreiheitsrecht auf der einen Seite und dem Umweltinformationsrecht auf der anderen Seite. In Baden-Württemberg gebe es noch eine sehr klare Trennung dieser

beiden Bereiche. Das allgemeine Informationsfreiheitsgesetz ressortiere, was die Beratung und Unterstützung angehe, in seinem Haus, während das Umweltinformationsrecht vom Umweltministerium wahrgenommen werde. Zwischen beiden Häusern gebe es jedoch gute und intensive Kontakte und einen regelmäßigen Austausch. Aus Sicht seines Hauses könne über diese Beziehung nur Positives mitgeteilt werden.

Es sei jedoch so, dass sich durch diese Aufteilung Überschneidungsbereiche ergäben. Wenn eine Bürgerin oder ein Bürger eine Umweltinformation haben wolle, habe sie bzw. er zwei Ansprüche, und zwar einen nach dem Umweltinformationsrecht und einen nach dem allgemeinen IFG. Es sei vielen zunächst einmal nicht klar und müsse die Bürgerinnen und Bürger auch nicht weiter beeinträchtigen, wenn es zwei Rechtsgrundlagen für einen Antrag gebe. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten führten jedoch zu einer unterschiedlichen Behandlung, weil das Umweltinformationsrecht seinen Ursprung auf europäischer Ebene habe und erst in den 90er-Jahren in den deutschen Rechtsraum eingeführt worden sei und im Übrigen sehr stark sei. Es ermögliche den Zugang zu sehr vielen Informationen, an die über das allgemeine Informationsfreiheitsgesetz nicht heranzukommen sei. Dies bedeute, dass es verschiedene Maßstäbe gebe.

Deswegen sehe die moderne Entwicklung so aus, dass diese beiden Bereiche zusammengelegt würden. Ein Blick auf die Bundesebene zeige, dass beim Bundesbeauftragten, der nicht nur Datenschutzbeauftragter sondern gleichzeitig auch Informationsfreiheitsbeauftragter sei, beide Aspekte vereint seien, und dies habe den guten Effekt, dass er eingegangene Anträge unter allen Gesichtspunkten berücksichtigen könne und auch unter allen Gesichtspunkten beraten könne. Dies müsse auch überhaupt keine Konfliktsituation bedeuten; er sei sich ganz sicher, dass das Umweltministerium in gleicher Weise das Anliegen der Transparenz und der Öffnung der Verwaltung unterstütze, wie sein Haus es tue. Aus seiner Sicht liege es nahe, auch in Baden-Württemberg einen Schritt weiter zu gehen.

Beim Thema „legislativer Fußabdruck“ liege es sozusagen in der Funktion seines Hauses, dass es sich immer auch ein bisschen mehr vorstellen könne, beispielsweise den Blick etwas zu weiten und insbesondere auch die Beziehung zwischen Legislative und Exekutive mit einzubeziehen. Für den Fall, dass es gewünscht werde, gebe sein Haus gern Hinweise und unterbreite Vorschläge. Letztlich müsse jedoch das Parlament entscheiden, wie weit es gehen wolle. Auch da mache sein Haus nur Vorschläge.

Die kommunale Ebene sei, wie er bereits kurz ausgeführt habe, der zentrale Adressat in Sachen Informationsfreiheit. In deren Zuständigkeit lägen die Fragen, die die Bürgerinnen und Bürger vor Ort interessierten. Erfreulicherweise sei Baden-Württemberg mit einer grundsätzlich bürgerfreundlichen Verwaltung gesegnet. Viele auch telefonische Fragen an die Verwaltung, sei es zur Stadtbibliothek oder zu einer Bushaltestelle, würden einfach beantwortet, ohne das Ganze rechtlich zu unterfüttern und als IFG-Antrag einzustufen. Die Verwaltung helfe vielmehr, wo sie helfen könne, und wenn eine Antwort vorliege, sei es ein erfolgreicher IFG-Antrag gewesen.

Dennoch dürfe nicht übersehen werden, dass auf der kommunalen Ebene der größte Teil der durch die Informationsfreiheit ausgelösten Belastungen zu tragen sei. Dies werde gegenüber seinem Haus häufig auch im Dialog zum Ausdruck gebracht; denn sein Haus sei für alle kommunalen Stellen wie für alle öffentlichen Stellen Berater, Ansprechpartner und auch Hilfsorgan. In diesem Zusammenhang werde vonseiten der kommunalen Ebene immer wieder auch auf die erheblichen Kosten verwiesen, die die Beantwortung mancher Anfragen mit sich bringe. Ferner werde die Frage gestellt, ob es verhältnismäßig sei, so viele öffentliche Mittel aufzuwenden, um ein individuelles Interesse zu befriedigen.

Dazu sei zum einen zu sagen, dass der Schritt hin zum Transparenzgesetz echtes Einsparungs- und Effizienzpotenzial biete. Denn wenn es zu den normalen Abläufen in einer idealerweise in den nächsten Jahren immer stärker digitalisierten Verwaltung inklusive E-Akte dazugehöre, über die Veröffentlichungsfähigkeit von Unterlagen zu entscheiden, dann sei dies im Workflow enthalten, und dann würden alle Unterlagen über getroffene Entscheidungen bis hin zu einzelnen Verwaltungs-

akten bereits im Verfahren daraufhin geprüft, ob sie veröffentlicht werden dürften, und wenn ja würden sie gleichzeitig ins Transparenzportal gestellt. Im Ergebnis müsse dann keine Bürgerin und kein Bürger mehr bei der Verwaltung um Einsichtnahme bitten, sondern könne sich die gewünschten Informationen über das Transparenzportal Baden-Württemberg selbst beschaffen. Kostensparender gehe es nicht.

Zum anderen werde gegenüber seinem Haus gerade aus dem kommunalen Bereich immer wieder vorgetragen, dass das Informationsfreiheitsrecht auch missbräuchlich in Anspruch genommen werde, dass zu viele oder zu umfangreiche Anfragen gestellt würden. Er räume ein, dass es im Einzelfall immer auch Missbräuche geben könne; hinzu komme, dass die Gerichte für die Klassifizierung einer Antragstellung als missbräuchlich sehr hohe Hürden aufgestellt hätten. Beispielsweise stelle allein der Umstand, dass ein Bürger jeden Tag eine Anfrage stelle, kein Indiz für eine Rechtsmissbräuchlichkeit dar, sondern nur ein Indiz für eine intensive Nutzung seiner Rechte.

Dies bedeute, dass die Aufgabe seines Hauses nicht darin bestehe, Missbrauchsfälle genauer zu definieren oder den Verwaltungen mehr Handreichungen zu dieser Thematik zu bieten, sondern umgekehrt darin bestehe, dafür zu sorgen, dass sich durch eine sehr frühzeitige, bereitwillige und breite Zurverfügungstellung von Informationen diese Frage nicht stelle. Wenn ein Bürger jeden Tag Daten vom Transparenzportal des Landes herunterlade, sei das wunderbar und störe niemanden. Wenn er die gleichen Informationswünsche hingegen per Antrag an die Verwaltung herantrage, erzeuge dies dort in der Tat eine Belastung.

Er empfehle daher, das Potenzial auszunutzen, das in der Digitalisierung stecke, um die Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und Verwaltung andererseits besser zu unterstützen. Dies sei besser, als zu versuchen, kleinteiliger zu werden, sich abzugrenzen und noch stärker über Ausnahmetatbestände nachzudenken oder Missbräuche in den Raum zu stellen, die sich letztlich vor Gericht nicht wirklich durchsetzen könnten.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich für den Tätigkeitsbericht des LfDI und seine Ausführungen im Ausschuss und stellte fest, es lägen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Kenntnis zu nehmen.

20.7.2022

Blenke